

# Satzung

## **der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 74 b: Bereich Friedrich-Ebert-Ring / Bahnhofstraße / Rizzastraße / Löhrrstraße**

-----

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für den Bereich Friedrich-Ebert-Ring / Bahnhofstraße / Rizzastraße / Löhrrstraße wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 74 b aufgestellt.

Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

### § 2

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straßenzüge Friedrich-Ebert-Ring / Bahnhofstraße / Rizzastraße und Löhrrstraße.

### § 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.03.1996 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 15.03.1996



-----

Stadtverwaltung Koblenz

*Walter Wimmer*  
Oberbürgermeister